

TGV-Aktuell 11/2009

Vorsicht bei Betriebsübernahmen im Rahmen von Sanierungen und Zwangsvollstreckungsverfahren!

Zur Rettung fortführungsfähiger Betriebe oder Betriebsteile wird gerne auf das Instrument der Auffanggesellschaft zurückgegriffen. Die Übernahme eines Betriebs oder Betriebsteils durch einen anderen Rechtsträger kann auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht eine heikle Angelegenheit sein.

Der Übergang eines Betriebs(teils) führt von Gesetzes wegen zu einem automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse sowie einer solidarischen Haftung des Übernehmers für alle vor der Übernahme fällig gewordenen Arbeitnehmerforderungen (Art. 333 Abs. 1 und 3 OR). Diese Rechtswirkungen treten auch ein, wenn sie zwischen dem alten Arbeitgeber und dem Übernehmer des Betriebs(teils) nicht vereinbart worden sind. Das Gesetz enthält keine Einschränkung für den Fall, dass ein Betrieb(teil) im Rahmen einer Sanierung oder eines Konkursverfahrens übernommen wird. Es besteht also grundsätzlich das Risiko, dass eine Auffanggesellschaft für Altlasten wie Lohnausstände, Ferienersatzansprüche oder Sozialabgaben aus der Zeit vor der Übernahme aufkommen muss. Sieht der potentielle Übernehmer jedoch von einer Übernahme ab, um nicht für unquantifizierbare Ansprüche aufkommen zu müssen, verkehren sich die ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers betreffend Arbeitnehmerschutz ins Gegenteil. Lehre und Rechtsprechung tendieren darum heute zur Auffassung, dass der Übernehmer bei der Betriebsübernahme aus Konkursmasse oder bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung nicht für entsprechende Altlasten haften soll. Vorbehaltlos anwendbar ist Art. 333 OR aber, wenn ein Betrieb schon vor Eröffnung eines formellen Konkurs- oder Nachlassverfahrens übertragen wird.

Steht eine Betriebsübernahme im Rahmen einer Sanierung oder im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Diskussion, empfiehlt es sich in jedem Fall, anwaltlichen Rat einzuholen und die notwendigen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung einer Haftung für offene Ansprüche zu treffen (z.B. Revision der Lohnbuchhaltung, Sicherstellung für noch offene Verbindlichkeiten etc.). Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 333 OR stellt sich im Übrigen ebenfalls beim Verkauf von Unternehmen, bei Outsourcing-Projekten sowie bei Umstrukturierungen.

Dean Kradolfer, Dr. iur., Rechtsanwalt, Mediator SAV,
Forrer Lenherr Bögli Rechtsanwälte, Weinfelden